

Kreistag

des

Main-Taunus-Kreises

XVI. Wahlperiode

Drucksache
Abteilung Nr.

ausgegeben am:

Betreff:

Änderung der Betriebssatzung für die Volkshochschule Main-Taunus-Kreis

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die ersatzlose Streichung des § 11 „Beirat“ und die Neufassung der Betriebssatzung für die Volkshochschule Main-Taunus-Kreis.

Betriebssatzung
für die "Volkshochschule Main-Taunus-Kreis"

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 1, 5 und 30 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der §§ 1 und 5 des Gesetzes über Volkshochschulen in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises am 10.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die Volkshochschule des Main-Taunus-Kreises wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Volkshochschule Main-Taunus-Kreis".

§ 3

Zweck des Eigenbetriebs

(1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsprogrammen im Rahmen der Volkshochschularbeit durch Veranstaltungen, die es den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ermöglichen sich Kenntnisse und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit anzueignen.

(2) Der Eigenbetrieb kann seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Beteiligungen des Main-Taunus-Kreises an anderen Unternehmen können dem Eigenbetrieb durch Kreistagsbeschluss zugeordnet und von diesem verwaltet werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb und das Halten von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Werden dem Eigenbetrieb Beteiligungen oder Anteile an Kapitalgesellschaften zugeordnet, ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf € 250.000,00 (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend) festgesetzt.

§ 5

Leitung und Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Für die Leitung des Eigenbetriebs bestellt der Kreisausschuss eine/einen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Betriebsleiterin/Betriebsleiter. Die/der Betriebsleiterin/Betriebsleiter führt die Bezeichnung: "Direktorin/Direktor der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis".

(2) Der/Dem Betriebsleiterin/Betriebsleiter obliegt die Vertretung des Main-Taunus-Kreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 EigBGes.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung obliegt in Übereinstimmung mit § 4 EigBGeS die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Festsetzung der Honorare für nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten, Bestellung von erforderlichen Material- und Betriebsmitteln sowie Fremdleistungen. Sie ist ferner zuständig für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts sowie der Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

§ 7

Betriebskommission

Der Kreisausschuss beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

1. neun Mitglieder des Kreistages (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von diesem für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind,
2. kraft ihres Amtes:
 - a) die Landrätin/der Landrat oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses (und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind,
3. zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs (und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter), die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden,
4. zwei wirtschaftlich oder pädagogisch besonders erfahrene Personen (und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter), die von dem Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Aufgaben der Betriebskommission ergeben sich aus § 7 EigBGeS. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert zwei v.H. des Stammkapitals gemäß § 4 der

Betriebssatzung im Einzelfall übersteigen, sowie die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie im Einzelfall mehr als € 2.500,00 bis € 15.000,00 betragen. Die Wertgrenze für Entscheidungen über den Verzicht auf Forderungen sowie über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten beträgt € 500,00.

(2) Die gemäß § 7 EigBGes durch die Betriebskommission vorzubereitenden Beschlüsse des Kreistages sind über den Kreisausschuss zu leiten.

(3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt eine vom Kreisausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag nimmt die in § 5 EigBGes genannten Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
5. Festsetzung der allgemeinen Entgelte;
6. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, deren Wert im Einzelfall € 15.000,00 übersteigt;
7. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals;
8. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder pädagogisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
9. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
11. Bestellung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 10

Aufgaben des Kreisausschusses

Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 8 EigBGes. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte

Kreisverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Dienstvorgesetzte/r im Sinne des Beamtenrechts und Dienststellenleiter/in im Sinne des Personalvertretungsrechts für die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten ist die/der für die Volkshochschule zuständige Beigeordnete.
- (2) Alle Beamten und die Angestellten der Betriebsleitung werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete des Kreises eingestuft, angestellt, befördert oder entlassen.
- (3) Für die übrigen Personalentscheidungen im Sinne von Abs. 2 ist die Betriebsleitung zuständig.
- (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.
- (2) Die Betriebsleitung ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, Betriebsmittelkredite bis zu der im Wirtschaftsplan genannten Höhe aufzunehmen. Über diesen Betrag hinausgehende Kreditaufnahmen entscheidet die Betriebskommission bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gemäß §§ 15 bis 18 EigBGes aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan), die nach den §§ 19, 20 EigBGes durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über € 2.500,00 liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 14

Zwischenberichte

Die/Der Betriebsleiterin/Betriebsleiter hat den Kreisausschuss und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Kreises.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer mit deren/dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Betriebssatzung für die Volkshochschule des Main-Taunus-Kreises vom 19.12.2001 außer Kraft.

Hofheim, den 2006

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Berthold. R. Gall
Landrat

Begründung:

Im alten Gesetz über Volkshochschulen aus dem Jahr 1970 war die Mitwirkung ehrenamtlicher Vertreter des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Bereiche gefordert. Bei der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis wurde diese Forderung durch die Bildung eines Beirats erfüllt. Nach der Umwandlung der Volkshochschule in einen Eigenbetrieb wurde neben dem Beirat die Betriebskommission gebildet, die nach dem Eigenbetriebsgesetz zwingend einzurichten war. Das Gesetz über Volkshochschulen wurde durch das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen vom 25. August 2001 abgelöst. In diesem Gesetz ist eine Forderung nach der Mitwirkung ehrenamtlicher Vertreter des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Bereiche nicht mehr ausdrücklich gefordert. Damit ist die Bildung eines Beirats für die Volkshochschule nicht notwendig.

Zudem sind in der Betriebskommission Vertreter des Kreistages, des Kreisausschusses, des Personalrates der Volkshochschule sowie sachkundige Personen vertreten. Somit ist nach wie vor die Mitwirkung von Vertretern des öffentlichen Lebens durch die Betriebskommission sichergestellt und ein zweites Gremium ist nicht notwendig.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Berthold. R. Gall
Landrat